

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main**

**§ 1  
Doktorgrade**

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main verleiht aufgrund einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.).
- (2) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. jur. h.c.) verleihen.

**§ 2  
Promotionsleistungen**

- (1) Die besondere wissenschaftliche Qualifikation (§ 1 Abs. 1) ist durch eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine öffentliche Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungsausschuß (Disputation) nachzuweisen.
- (2) Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefern.
- (3) Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Wird von einem oder mehreren Bewerbern eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit als Dissertation vorgelegt, müssen die individuellen Leistungen des oder der Bewerber deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

**§ 3  
Promotionsausschuß**

- (1) Das für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuß. Diesem gehören an:

Der Dekan als Vorsitzender,  
4 Professoren  
2 wissenschaftliche Mitarbeiter,  
1 Student und  
1 sonstiger Mitarbeiter als Mitglieder.

Wahl und Amtszeit der Mitglieder bestimmen sich nach § 25 HUG und § 15 HHG.

- (2) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Annahme des Bewerbers als Doktorand (§§ 4,5),

benennt die Betreuer (§ 8 Abs. 2), entscheidet über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§§ 9,10), bestellt die Gutachter (§ 11), beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 12), trifft die zur Begutachtung erforderlichen Maßnahmen (§ 13), sichert die Ordnung des Promotionsverfahrens (§ 17 Abs. 1) und führt das Promotionsregister (§ 21).

(3) Entscheidungen des Promotionsausschusses bedürfen außer der Mehrheit des Ausschusses auch der Mehrheit der dem Ausschuß angehörenden Professoren einschließlich des Dekans.

(4) Der Promotionsausschuß kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

#### **§ 4**

#### **Annahme als Doktorand**

(1) Auf Antrag ist als Doktorand anzunehmen,

1. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note "voll befriedigend" abgeschlossen hat,

2. wer am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt war oder in einem der Universität verbundenen rechtswissenschaftlichen Institut ein Jahr selbständig wissenschaftlich tätig gewesen ist.

(2) Als Doktorand ist ferner anzunehmen,

1. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einem anderen Fachbereich mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Ausbildungsabschnitt mit einer gleichwertigen Prüfung im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung abgeschlossen hat,

2. wer ein in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes gleichwertiges Universitätsstudium im Ausland abgeschlossen hat,

3. wer ein Universitätsstudium an einem nicht-juristischen Fachbereich abgeschlossen hat und die dortigen Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand erfüllt,

wenn das Ergebnis der entsprechenden Prüfung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Note gleichwertig ist.

(3) Im übrigen ist als Doktorand anzunehmen, wer bis auf das in Abs. 1 Nr. 1 geforderte Prüfungsergebnis die Voraussetzungen für eine Annahme erfüllt, wenn seine bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß er die in § 61 HHG genannte besondere wissenschaftliche Qualifikation erbringen wird. Dies ist durch zwei positive Voten von Professoren des Fachbereichs nachzuweisen.

(4) Als Doktorand ist abzulehnen, wer eine rechtswissenschaftliche Promotion in Frankfurt einmal, im übrigen mehr als einmal erfolglos versucht hat, wem der Dokortitel aberkannt worden ist oder wer wegen Täuschungsversuches sein Promotionsverfahren abbrechen mußte.

(5) Das Gesuch eines Bewerbers, der die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand erfüllt, kann im übrigen nur abgelehnt werden, wenn sein Arbeitsthema nicht in die Zuständigkeit des

Fachbereiches fällt.

## **§ 5**

### **Annahmeverfahren**

(1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorand ist an den Dekan als Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Dem Gesuch sind weiterhin beizufügen:

1. eine Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels und eine Umschreibung des Arbeitsprogramms der Dissertation oder der Titel der bereits abgeschlossenen oder veröffentlichten Abhandlung (§ 2 Abs. 4),

2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 4 Abs. 4 vorliegt,

3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls durch welchen Professor die Arbeit an der Dissertation betreut wird.

(3) Über die Annahme des Bewerbers als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuß. Die Entscheidung ist innerhalb angemessener Frist zu treffen und dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der ablehnende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch des Bewerbers gegen die Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuß.

## **§ 6**

### **Wirkung der Annahme**

Mit der Annahme des Bewerbers erhält dieser den Status eines Doktoranden. Dieser Status verpflichtet den Promotionsausschuß, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, und den Fachbereich, seine Forschungseinrichtungen dem Doktoranden nach Möglichkeit zugänglich zu machen.

## **§ 7**

### **Erlöschen des Doktorandenstatus**

Der Doktorandenstatus erlischt nach fünf Jahren, sofern der Doktorand vor Ablauf dieser Frist keinen Verlängerungsantrag stellt.

## **§ 8**

### **Betreuungsverhältnis**

(1) Bei der Anfertigung der Dissertation soll der Doktorand nach Möglichkeit von einem Professor betreut werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.

(2) Für die Betreuung ist in der Regel der Professor verantwortlich, der das Dissertationsthema angeregt oder der den Bewerber nach § 4 Abs. 3 zur Annahme als Doktorand vorgeschlagen hat. Er wird, im Falle des § 4 Abs. 3 nach Abstimmung unter den beiden beteiligten Professoren, mit seiner Zustimmung vom Promotionsausschuß als Betreuer benannt.

## **§ 9 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer als Doktorand angenommen (§§ 4,5) worden ist, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt.

(2) Ein Ablehnungsbescheid liegt vor, wenn

1. das Gesuch nicht ordnungsgemäß ist (§ 10 Abs. 2) oder die Unterlagen nicht vollständig sind (§ 10 Abs. 3),

2. der Bewerber sich einer Täuschung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand (§§ 4,5) oder für die Zulassung zur Prüfung (§§ 9,10) schuldig gemacht hat.

## **§ 10 Zulassungsgesuch**

(1) Das Gesuch auf Zulassung zur Prüfung ist an den Dekan als Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Thema der Dissertation,
2. ggf. den Namen des betreuenden Professors (§ 8),
3. ggf. die Namen der Professoren, die der Doktorand als Gutachter vorschlägt (§ 11).

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
2. die Arbeit in drei gebundenen maschinenschriftlichen Exemplaren,
3. die schriftliche Erklärung: "Ich habe nur die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel für die Ausarbeitung der vorgelegten Arbeit benutzt und die aus anderen Schriften übernommenen Stellen kenntlich gemacht. Ich habe meine Arbeit selbständig verfaßt."
4. eine Quittung über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

(4) Der Doktorand kann sein Gesuch um Eröffnung des Prüfungsverfahrens bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens zurücknehmen.

## **§ 11 Bestellung der Gutachter**

Der Promotionsausschuß bestimmt zwei Professoren mit deren Zustimmung zu Gutachtern, von denen einer als Professor dem Fachbereich angehören muß. Soweit die Begutachtung der Arbeit es erfordert, können weitere Professoren als Gutachter bestellt werden. Ist die Arbeit betreut worden, so soll der Betreuer zu einem der Gutachter bestellt werden.

## **§ 12 Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Promotionsleistungen.

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuß besteht aus den Gutachtern und einem Professor des Fachbereiches als Vorsitzendem. Der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuß berufen. Soweit erforderlich, können zwischen einem und drei Professoren - insbesondere etwaige Sondervotanten - zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Professoren des Fachbereiches müssen in dem Ausschuß die Mehrheit haben. Diese Mehrheit ist gegebenenfalls durch Berufung weiterer Professoren des Fachbereiches sicherzustellen.

## **§ 13 Begutachtung der Dissertationen**

(1) Die Gutachter sollen möglichst innerhalb von drei Monaten unabhängig voneinander schriftliche Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 15 genannten Noten erstatten.

(2) Der Bewerber erhält eine Kopie der Gutachten. Alle bei Promotionen Prüfungsberechtigte der Universität haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten. Zu diesem Zweck werden die Dissertationen und die Gutachten im Fachbereich ausgelegt. Dies wird den Prüfungsberechtigten des Fachbereiches durch Rundschreiben, im übrigen durch Aushang am Dekanat bekanntgegeben. Die Auslegungsfrist soll 14 Tage betragen. Jeder zur Einsicht Berechtigte kann dem Prüfungsausschuß Sondervoten zuleiten.

(3) Jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, daß der Bewerber Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung seiner Arbeit Rechnung trägt. Lehnt der Bewerber dies ab oder kommt er der Aufforderung nicht innerhalb der vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nach, so hat der Gutachter sein Votum zu erstatten. Im

übrigen kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachter und Bewerber zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

(4) Der Prüfungsausschuß lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn zwei oder mehr Gutachter sie mit "non rite" (§ 15 Abs. 2) bewerten. Gleiches gilt, wenn von den Gutachtern einer die Arbeit mit "non rite" und die übrigen sie nicht besser als "rite" bewertet haben. Im letzten Fall kann ein Bewerber, der nicht in einem Betreuungsverhältnis nach § 8 gestanden hat, binnen eines Monats beantragen, daß der Promotionsausschuß einen weiteren (auch auswärtigen) Gutachter benennt. Stellt ein solcher Bewerber keinen Antrag oder bewertet auch der weitere Gutachter die Arbeit mit "non rite", so lehnt der Prüfungsausschuß sie als Promotionsleistung ab. In allen anderen Fällen nimmt er die Arbeit an.

(5) Lehnt der Prüfungsausschuß die Arbeit als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber unter Beifügung einer

Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Über einen Widerspruch entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuß. Die eingereichten Exemplare und die Gutachten bleiben bei den Akten des Fachbereiches.

(6) Ist die Arbeit angenommen, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses Termin und Ort für die Disputation (§ 14) fest. Sie soll frühestens eine Woche nach Übersendung der Gutachten (Abs. 2) stattfinden. Ort und Zeit der Disputation sind durch Aushang am Dekanat bekanntzugeben und allen Beteiligten sowie denjenigen mitzuteilen, die ein Sondervotum abgegeben haben.

## **§ 14 Disputation**

(1) Der Bewerber verteidigt seine Arbeit vor dem Prüfungsausschuß in einer Disputation, die öffentlich stattfindet. An der Disputation kann sich neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeder beteiligen, der ein Sondervotum abgegeben hat (§ 13 Abs. 2).

(2) Bei gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten (§ 2 Abs. 3 Satz 2) muß die Disputation mit allen Bewerbern geführt werden. Der Prüfungsausschuß kann an der Forschungsarbeit Beteiligte, die keine Bewerber sind, im Rahmen der Disputation anhören.

(3) Zu Beginn der Disputation soll der Bewerber seine Arbeit kurz referieren. Er kann hierbei zu den darüber erstellten Gutachten und den Sondervoten Stellung nehmen. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(4) Das einleitende Referat des Bewerbers soll höchstens fünfzehn Minuten, die Disputation insgesamt etwa eine Stunde dauern, bei gemeinschaftlichen Arbeiten entsprechend länger. Im übrigen entscheidet der Vorsitzende über den Ablauf der Disputation.

(5) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation (§ 14 Abs. 3) und die Noten enthalten muß.

(6) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet in nichtöffentlicher Sitzung die Disputation nach den in § 15 genannten Noten.

(7) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

## **§ 15 Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Nach der Disputation bildet der Prüfungsausschuß für die Promotionsleistungen eine Gesamtnote. Sie ergibt sich zu  $\frac{2}{3}$  aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Gutachter die Arbeit, und zu  $\frac{1}{3}$  aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Leistungen in der Disputation bewertet haben. Für den Fall, daß ein Sondervotum erheblich von der Bewertung der schriftlichen Arbeit durch die beiden Gutachter abweicht, hat der Prüfungsausschuß die Möglichkeit, dies bei der Festlegung der Note für die Dissertation angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Noten lauten:

summa cum laude = mit Auszeichnung (0)  
 magna cum laude = sehr gut (1)  
 cum laude = gut (2)  
 rite = genügend (3)  
 non rite = ungenügend (4)

Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird bis einschließlich zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben. Das Prädikat "summa cum laude" soll nur gegeben werden, wenn der rechnerische Wert der Gesamtnote nicht schlechter ist als 0,35.

(3) Der Bewerber kann nur promoviert werden, wenn sowohl schriftliche Arbeit als auch die Disputation bei getrennter Berechnung entsprechend Abs. 2 mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

## **§ 16 Veröffentlichung**

(1) Die Arbeit ist als Buch, in Zeitschriften oder in Buch- oder Fotodruck zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

(2) Enthält die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung Zusätze, so sind diese jeweils zu kennzeichnen. Mit der Genehmigung der Gutachter kann die Kennzeichnung entfallen. Sonstige Veränderungen inhaltlicher Art bedürfen der Genehmigung der Gutachter.

(3) Innerhalb eines Jahres nach der Disputation hat der Bewerber 80 Exemplare seiner Arbeit in Buch- oder Fotodruck an den Fachbereich abzuliefern. Die Frist zur Ablieferung kann verlängert werden.

(4) Erscheint die Arbeit als Buch oder in einer Zeitschrift, so daß sie allgemein erhältlich ist, sind 3 Exemplare abzuliefern. Eine besondere Kennzeichnung als Doktorarbeit ist bei diesen Exemplaren nicht erforderlich. Ist für den Druck der Arbeit ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt worden, so ist eine vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestimmende angemessene Zahl in der Regel von 10 Exemplaren abzuliefern.

## **§ 17 Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Titels**

(1) Der Promotionsausschuß kann das Verfahren in jedem Stadium des Verfahrens abbrechen oder den Vollzug der Promotion verweigern, wenn sich vor Verleihung des Doktorgrades herausstellt,  
 a) daß der Doktorand in dem Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat

b) oder daß wesentliche Erfordernisse für die Annahme als Doktorand nicht vorliegen.

(2) Für die Entziehung des Dokortitels gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 18 Verleihung der Doktorgrades**

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (2) Die Promotionsurkunde ist unter dem Datum der Disputation mit Siegel und Unterschrift des Dekans auszustellen. Sie enthält die Gesamtnote. Die Urkunde kann auf Wunsch des Bewerbers ohne Note ausgeliefert werden.
- (3) Voraussetzungen für die Aushändigung der Urkunde ist die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 16 Abs. 3 oder der Nachweis, daß die Veröffentlichung gesichert ist (§ 16 Abs. 4).

## **§ 19 Promotionsgebühr**

- (1) Die Promotionsgebühr von DM 200,-, bei Wiederholung DM 100,-, ist vor der Anmeldung zur Prüfung (§ 10) an die Universitätskasse zu zahlen.
- (2) Ermäßigung oder Erlaß der Promotionsgebühr gewährt auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Kanzler der Universität. Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß sind beim Promotionsausschuß einzureichen.
- (3) Bleibt das Promotionsverfahren erfolglos, so wird die Promotionsgebühr nicht zurückgezahlt.

## **§ 20 Verfahren bei Ehrenpromotionen**

- (1) Das Gesuch um Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung eines Grades des Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber kann von jedem promovierten Mitglied des Fachbereiches gestellt werden. Es ist an den Fachbereichsrat zu richten und muß schriftlich begründet werden.
- (2) Das Verfahren wird nur eröffnet, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates der Eröffnung zustimmen.
- (3) Nach Eröffnung der Verfahrens bestimmt der Fachbereichsrat zwei Professoren, die zu dem Antrag Stellung nehmen und einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten sollen.

## **§ 21 Register**

Der Promotionsausschuß führt ein Register über die Annahme als Doktorand und den Abschluß des Verfahrens. Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden. Im Register sind folgende Daten aufzunehmen:

Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorand, Name des Betreuers, Namen der Gutachter, Zeitpunkt der Eröffnung und

des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

## § 22

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Beginn des auf die ministerielle Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Semesters in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung vom 01.10.1969 aufgehoben.

(2) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung mit einer von einem Hochschullehrer betreuten Dissertation begonnen haben, können jedoch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Ordnung beantragen, daß nach der bisherigen Ordnung verfahren wird.

**Der Hessische Kultusminister hat die Promotionsordnung mit Erlaß vom 31.05.1983, Az: V A 2 -424/501 -34-, genehmigt. Sie ist im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1983, S. 452, veröffentlicht und wurde mit Erlaß des HMWK vom 26.11.1998, Az: H I 1-424/501 -51-, veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen 51/1998, S. 4061, vom 21.12.1998, geändert.**